Klarstellungssatzung Herrlinghausen / Kolfhausen / Tente-Mitte

Stadt Wermelskirchen

Rheinisch-Bergischer Kreis
Regierungsbezirk Köln

Gemarkung:	Niederwermelskirchen
Flur:	12, 14, 15, 16, 27, 28, 29, 30
Stand:	Beschluss 2009



Inhalt:

- Lage im Stadtgebiet
- Geltungsbereich der Klarstellungsatzung „Herrlinghausen / Kolfhausen / Tente-Mitte“



0 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

Lage im Stadtgebiet

Innenbereichssatzung der Stadt Wermelskirchen
für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

"Herrlinghausen / Kolfhausen / Tente-Mitte"

Stand: Beschluss

Klarstellungssatzung

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Aufgrund der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und des **Baugesetzbuches (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),

hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 23.03.2009 die Klarstellungssatzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Herrlinghausen / Kolfhausen / Tente-Mitte“ wird gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Lageplan der **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Rechtsverbindliche Bebauungspläne innerhalb dieser Satzung haben weiterhin Bestand. Hier richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3
Rechtskraft

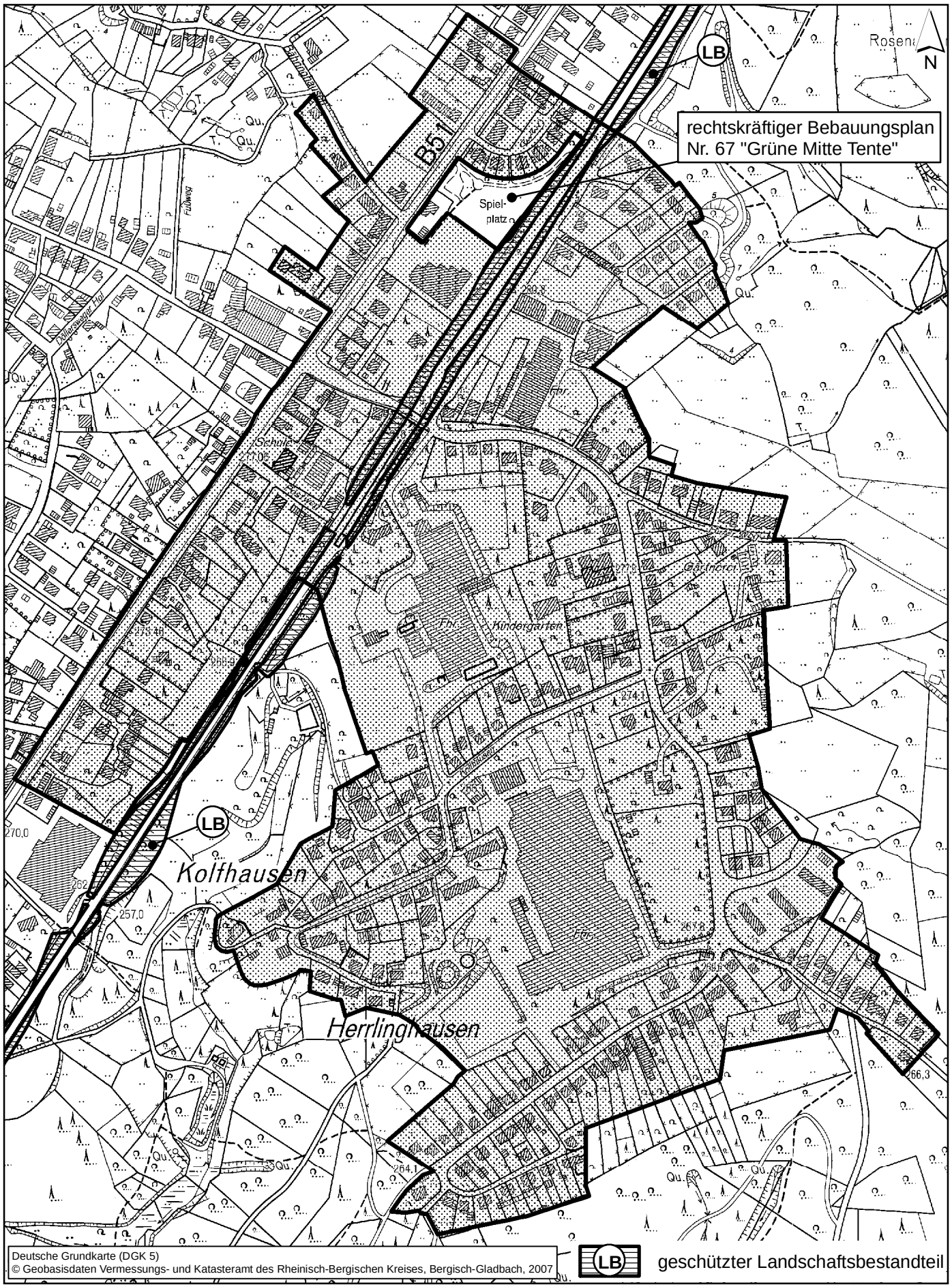
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wermelskirchen, den 24.03.2009

gez. Weik
Eric Weik
Bürgermeister

Anlage 1
Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Anlage 1



Stand: Beschluss 2009

0 100 200 300 400 500 Meter

Geltungsbereich der Klarstellungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB "Herrlinghausen / Kolfhausen / Tente-Mitte"

Verfahrensvermerke:

EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 beschlossen, das Verfahren zur Erstellung der Klarstellungssatzung Herrlinghausen / Kolfhausen / Tente-Mitte gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB einzuleiten.

Wermelskirchen, den 19.10.2007

gez. Weik
Bürgermeister

ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Entwurf lag nach ortsüblicher Bekanntmachung am _____ vom _____ bis zum _____ erneut öffentlich aus.

Wermelskirchen, den _____

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Entwurf lag nach ortsüblicher Bekanntmachung am _____ vom _____ bis zum _____ öffentlich aus.

Wermelskirchen, den _____

Bürgermeister

ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ erneut beteiligt. Ihnen wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum _____ gesetzt.

Wermelskirchen, den _____

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ beteiligt. Ihnen wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum _____ gesetzt.

Wermelskirchen, den _____

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 die Klarstellungssatzung Herrlinghausen / Kolfhausen / Tente-Mitte gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Wermelskirchen, den 24.03.2009

gez. Weik
Bürgermeister

ABWÄGUNG

Der Rat der Stadt hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am _____ geprüft und über ihre Behandlung beschlossen.

Wermelskirchen, den _____

Bürgermeister

INKRAFTSETZUNG

Der Satzungsbeschluss ist am 03.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Wermelskirchen, den 06.04.2009

gez. Weik
Bürgermeister